



Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.



An die Mitgliedsunternehmen
und Fördermitglieder

Altlandsberg, 02.02.2021

Mitglieder-Info 1/2021

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Aus dem Verband	3
2 Aus der Branche	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Düngung/Pflanzenschutz	6
2.3 Getreide/Ölfrüchte	8
3 Corona-Virus	8
4 Sonstiges	9
5 Termine	10
6 Ausschreibungen	11

Liebe Mitglieder,

das Forum Moderne Landwirtschaft (FML) hat in einer [Umfrage](#) herausfinden wollen, welches Verhältnis die deutsche Bevölkerung zur Landwirtschaft hat. Dabei ist herausgekommen, dass nicht 100 %, sondern nur 87 % der Befragten die Landwirtschaft zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung sehen.

Noch verrückter, weil wohl abstrakter, sind die Ergebnisse bei der Frage „Wie sieht für Sie eine zukunftsfähige Landwirtschaft aus“. Hier ist nur für 51,4 % der Befragten die „Sicherstellung der Lebensmittelversorgung“ wichtig. Wichtiger ist den Befragten eine artgerechte Tierhaltung (82,7 %), nachhaltiges Wirtschaften (72 %) und Sicherung der Artenvielfalt (63,6 %).

Diese Mitbürger machen sich anscheinend keine Gedanken über den Ursprung ihrer Lebensmittel? Man könnte meinen, wer in der Stadt wohnt glaubt, dass Landwirte mit der Lebensmittelversorgung nichts mehr zu tun haben und Tiere nur zum Spaß halten sowie Äcker bewirtschaften um Traktor zu fahren. Das Essen kommt schließlich aus dem Tiefkühlregal im Supermarkt, der Alkohol vom Späti an der Ecke und die Kleidung aus Baum- und Schafwolle von Amazon.

Wenn man bedenkt, dass wir in Deutschland die höchsten Tierhaltungsstandards weltweit haben, durch Boden-Beprobungen und angepasster Technik die nachhaltigsten und optimal versorgtesten Böden bewirtschaften und mit Blühstreifen, Lerchenfenster, Zwischenfrüchten und präziser Technik auf die Artenvielfalt Rücksicht nehmen, kann man festhalten, dass einschlägige Parteien, NGOs und „Bambifilme“ ganze Arbeit geleistet haben.

Die Umfrage ergab außerdem, für nur 49 % der Bevölkerung gehören moderne und innovative Technologien in eine zukunftsfähige Landwirtschaft. Vermutlich ist dieser Teil der Bevölkerung älter, vom Lande oder in irgendeiner Weise in der Produktion und Wertschöpfung von Gütern involviert.

Der Rest ist vermutlich im wenig oder unproduktiven, aber in jeder Hinsicht überbewerteten Dienstleistungssektor tätig. Der ganz anderen Zwecken dient, als Produkte mit innovativen Technologien zu produzieren.

Ein neulich von mir gelesener [Artikel](#) verdeutlicht dies, denn ein Produzent von Gütern (z.B. Landwirt, Handwerker) wird nur nach Erbringung und Lieferung der Leistung in entsprechender Qualität bezahlt. Ein staatlicher oder privater Sozialdienstleister (Gender-, Gleichstellung-, Ökobeauftragter oder sonstiger Influencer) hingegen nach Stunden und das noch zu einem besseren Lohn als Produktivarbeitskräfte. Es werden aber keine bewertbaren Werte produziert. Und damit kommt es zu keinem volkswirtschaftlichen Nutzen, aber einer Kostenlast und im schlimmsten Fall zu einer Wirtschaftsblockade.

Eine Gesellschaft die immer mehr auf gering- oder unproduktive Dienstleistung setzt, wandeln sich auch hinsichtlich ihrer Ziele, Werte und Lebensgrundlagen. Es entwickeln sich Ideologen, Sinnstifter und Weltverbesserer. Diese müssen und wollen sich nicht mit Marktwirtschaft, technischen Innovationen und der Rohstoffbeschaffung auseinandersetzen und entfernen sich damit von der Realität. Materielle Güterproduktion durch Flexibilität, Fleiß und Verlässlichkeit gilt als minderwertig, umweltverschmutzend und klimaschädlich.

Die Mehrheit der nicht mehr von ihrem Leistungsertrag abhängigen Dienstleister lebt zwar vom Arbeitsertrag einer produktiven Minderheit, erhöht aber ständig mit ihren ideologischen Forderungen die Kosten durch Steuern, Abgabenerhöhungen und komplizierten Verfahren (CO₂-Steuer, EEG-Umlage, GEZ-Gebühr, Auflagen o.a.). Dies geht zu Lasten der Produktiven und vermindert deren Wohlstand und zu Gunsten der Unproduktiven.

Der derzeitige Strukturwandel, unter anderem in der Landwirtschaft, verdeutlicht aber die Substanzlosigkeit dieses Weltbildes. Denn ausgerechnet die ideologisch favorisierten kleinen und weniger spezialisierten Betriebe hören auf. Nur die Innovativsten, Spezialisiertesten und Flexibelsten und damit wirtschaftlichsten Betriebe bestehen weiter am Markt.

Wohlstand ist nicht Ideologie, sondern reale Versorgung. Und ohne reale Arbeit und produktive Leistung kann keine Volkswirtschaft überlebt.

In der nächsten Krise werden vermutlich zuerst die unproduktivsten Unternehmen der Primärproduktion schließen. Dem derzeit wachsendem Geldangebot steht dann ein sinkendes Güterangebot gegenüber, was zu hohen Preisen und damit zu einer Inflation führt. Aufgrund der hohen Preise und Arbeitslosen aus der Primärproduktion, kommt es zu eingeschränkter Wirtschaftskraft. Diese mündet in eine Rezession und sollte unproduktive Arbeitsplätze im Dienstleistungssektor unbezahlbar und damit überflüssig machen.

Ich wünsche Ihnen, dass Ihre produktive Arbeit gewürdigt und respektiert wird und Sie trotz des Strukturwandels innovativ und flexibel sind und damit am Markt erfolgreich bestehen.

Dr. Marco Rebhann

1. Aus dem Verband

Erster Verbands-Onlinevortrag war erfolgreich.

Am 28.01.2021 fand, statt unseres offiziellen Verbandstages, der erste Onlinevortrag unserer Verbandsgeschichte statt. Um die Zeit vor dem Vortrag sinnvoll zu nutzen, haben einige Mitglieder vorab aus den einzelnen Regionen und von den Betrieben berichtet.

Pünktlich um 10:00 Uhr, nach ein paar einleitenden Worten der Geschäftsführung, begann Herr Nawotke von der LMS Agrarberatung GmbH aus Rostock, von der zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung, mit seinem Vortrag. Der Titel lautete: „Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung 2020“.

In seinem Vortrag ging er unter anderem auf die Berechnungen zur Düngebedarfs-ermittlung ein, auf die Aufzeichnungspflicht, die auszubringenden Obergrenzen der Düngemittel, die Sperrzeiten und die Gewässerabstände.

An dem Vortrag, der ungefähr eine Stunde dauerte, nahmen ca. 1/3 unserer Verbandsmitglieder teil. Im Anschluss gab es noch ein paar Fragen der Zuhörer und zusätzliche Hinweise des Vortragenden.

(Reb)

2. Aus der Branche

2.1 Allgemein

Abwrackprämie für LKW

Die vom Bundesverkehrsministerium aufgelegte [Abwrackprämie für LKW](#), sollte nicht voreilig angegangen werden. Alte LKW müssen, wie der Begriff verdeutlicht, abgewrackt/verschrottet werden. Oftmals ist es wirtschaftlicher den alten LKW als Gebrauchsmaschine weiterzuverkaufen. Im Rahmen der Abwrackprämie sind nur 15.000€ einzunehmen. Auch ist es erforderlich, dass der zu verschrottende LKW mindesten 12 Monate vor der Verschrottung in Deutschland zugelassen war.

Die Einreichung der Anträge ist ausschließlich in elektronischer Form beim Bundesamt für Güterverkehr über das eService-Portal: <https://antrag-gbbmvi.bund.de> seit dem 26.01.2021 um 09:00 Uhr möglich.

(Reb)

Begabtenförderung für Ihre jungen Mitarbeiter

Sie haben einen guten, jungen und motivierten Mitarbeiter und möchten diesen fördern? [Die Stiftung für Begabtenförderung der Deutschen Landwirtschaft](#) fördert die Teilnahme an berufsbezogenen Maßnahmen zur Weiterbildung.

Die Voraussetzungen?

- Berufstätige bis zum 30. Lebensjahr (in Ausnahmefällen bis zum 35. Lebensjahr)
- Abschluss einer Berufsausbildung oder Meisterprüfung mit der Gesamtnote mind. „gut“.
- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss mit mindesten Gesamtnote „gut“.
- Teilnehmer am Bundesentscheid eines Berufswettbewerbes.
- Ehrenamtlich Tätige in führender Funktion in landwirtschaftlichen Organisationen.

Was wird gefördert?

- Lehrgänge mit einer maximalen Förderhöhe von 750 €.
- Praktika im In- und Ausland mit einer maximalen Förderhöhe von bis zu 1500 €
- Projekte zur Erprobung neuer, innovativer und zukunftsorientierter Ansätze bis zu 3000 € aber maximal 75 %.

(Reb)

Investitions- und Zukunftsprogramm der Landwirtschaft – Erste Mittel sind abgerufen

Wie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft in einer [Pressemitteilung](#) berichtete, waren nach kurzer Zeit die ersten Mittel der „Bauernmilliarde“ abgerufen. Die für das erste Halbjahr 2021 zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von über 72,5 Millionen Euro waren noch am ersten Tag ausgeschöpft.

Aufgrund der hohen Unzufriedenheit der Antragsberechtigten, welche nicht zum Zuge gekommen sind, soll die zweite, ursprünglich zum 01.07.2021 geplante Förderrunde, auf Anfang März vorgezogen werden.

(Reb)

Ausbildungsverträge Fachkraft Agrarservice nehmen zu, Landwirt nimmt ab

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) nimmt jährlich statistische Erhebungen (Stichtag 30. September) zur aktuellen Entwicklung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge vor.

Demnach gab es im vergangenen Jahr im Ausbildungsberuf Fachkraft Agrarservice ein Plus an Ausbildungsverträgen von 8,6 %.

Im Vergleich dazu, gab es im Ausbildungsberuf Landwirt ein Minus von 3,1 %.

(Reb)

Trend zu Großbetrieben in der Landwirtschaft - Schweinehaltung besonders betroffen

WIESBADEN – Die Zahl der Betriebe mit Schweinehaltung in Deutschland ist im Zeitraum von 2010 bis 2019 um mehr als ein Drittel (35 %) gesunken (von 33.400 auf rund 21.600). Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) anlässlich der Internationalen Grünen Woche in Berlin mitteilt, ist dieser Rückgang vor dem Hintergrund einer generellen Abnahme der Gesamtzahl landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland überdurchschnittlich hoch:

Diese ging zwischen 2010 und 2016, dem Jahr der letzten Agrarstrukturerhebung, von knapp 300.000 auf rund 275.000 Betriebe zurück. Das entspricht einem Minus von rund 8 %.

Zahl der kleinen Betriebe mit Schweinehaltung geht besonders stark zurück

Der gesamte Schweinebestand ging von 2010 bis 2019 um 2 % auf rund 26 Millionen Tiere zurück. Eine nahezu konstante Gesamtzahl der Schweine verteilt sich also auf immer weniger Betriebe. Die auch als „Höfesterben“ bezeichnete Entwicklung betrifft vor allem kleinere Betriebe. So gab es 2010 noch 4.200 Höfe mit Beständen unter 100 Schweinen. Knapp neun Jahre später waren es nur noch 1.700 – ein Minus von 60 %.

Großbetriebe auf dem Vormarsch

Der Wandel in der Landwirtschaft hin zu großen Betrieben zeigt sich am Beispiel der Betriebe mit Schweinehaltung besonders deutlich. Je größer die Betriebe sind, desto höher liegen ihre Überlebenschancen. Die Zahl der Betriebe in der Größenordnung zwischen 500 und 999 Schweinen nahm zwischen 2010 und 2019 um 32 % ab, solche mit Beständen zwischen 1.000 und 1.999 Tieren nur um 8 %.

Dagegen stieg die Zahl der Großbetriebe ab einem Bestand von 2.000 Schweinen: Ende 2010 lag ihre Zahl noch bei 2.000 Betrieben, Mitte 2019 bei 2.700; dies entspricht einem Zuwachs von 35 %. Die Zahl der größten Betriebe (ab 5.000 Schweine) erhöhte sich um 67 % von 300 auf 500 Betriebe.

Rinderhaltung mit ähnlicher Tendenz

Ähnliche Tendenzen zeigen sich in der Rinderhaltung. Hier werden statt Betrieben allerdings die Haltungen erfasst – ein Betrieb kann mehrere Haltungen haben. Zwischen 2010 und 2019 ist hier ebenfalls ein deutlicher Rückgang aller Haltungen zu beobachten (-23 %). Die Zahl der kleineren Haltungen (1 bis 199 Tiere) ging um 26 % zurück, während die Zahl größerer Haltungen (ab 200 Tiere) um 14 % stieg.

Andere Einkommensquellen gewinnen an Bedeutung

Auch vor diesem Hintergrund werden andere Einkommensquellen für Landwirte immer wichtiger. Im Jahr 2005 erzielten bereits rund 159 000 Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft auch Erträge aus Gewerbebetrieben. Hierzu zählen unter anderem Windkraft- und Solarenergie-Anlagen. Der Gesamterlös von etwa 4,7 Milliarden Euro betrug damals durchschnittlich 29.600 Euro pro Steuerpflichtigen. Zehn Jahre später hatten bereits knapp 283.000 Personen zusätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieben – eine Zunahme von rund 78 %. Die aus gewerblicher Tätigkeit erzielten Gewinne steigerten sich um fast das Doppelte: Bei einem Gesamterlös von 9,1 Milliarden Euro im Jahr 2015 betrugen die Einkünfte aus Gewerbebetrieben durchschnittlich 32.200 Euro pro Steuerpflichtigen.

(Quelle: Pressemitteilung [Nr. N 001](#) vom 22. Januar 2020)

Bundeskartellamt hat Fusion der Agrarhändler Beiselen und ATR freigegeben.

Nach sorgfältiger Prüfung habe das Kartellamt keine durchgreifenden wettbewerblichen Bedenken gegen den Zusammenschluss von Beiselen und ATR, sagte Kartellamtspräsident Andreas Mundt. Die Behörde prüfte vor allem die Wettbewerbslage im Großraum Rostock. In Mecklenburg-Vorpommern haben beide Handelsunternehmen eine starke Marktposition im Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln.

Allerdings sieht das Kartellamt dort genug ähnlich starke Wettbewerber am Start wie etwa die HaGe Nord und Ceravis. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der existierende intensive Wettbewerb durch das Vorhaben erheblich eingeschränkt werde, so Mundt.

Kumulierter Umsatz von über 2 Milliarden Euro

Nach Angaben der Bundesbehörde ist ATR schwerpunktmäßig im Agrar-Einzelhandel in Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Brandenburg aktiv, während Beiselen deutschlandweit im Agrar-Großhandel tätig ist und ein Netzwerk an Standorten in Vorpommern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt für das Einzelhandelsgeschäft unterhält.

Die ATR Beteiligungsgesellschaft mbH, Ratzeburg, und die Beiselen Holding GmbH, Ulm, wollen ihre Aktivitäten unter einer gemeinsamen Holding zusammenlegen. Beiselen ist ein privater Agrarhändler mit fast 1,3 Mrd. Euro Umsatz (2019). ATR ist ein Familienunternehmen, das 2019 etwa 800 Mio. Euro Umsatz erzielte.

RWZ und Raiwa ordnen ihre Pläne neu

Wie die Bonner Wettbewerbshüter heute außerdem bekanntgaben, haben die Raiffeisen Waren-Zentrale Rhein-Main eG, Köln (RWZ), und die Raiffeisen Waren GmbH, Kassel (Raiwa), die Anmeldung ihres geplanten Fusionsvorhabens nach Einleitung des Hauptprüfverfahrens durch das Bundeskartellamt am 28. Dezember 2020 zurückgenommen. Die Parteien wollten das Vorhaben umstrukturieren und seien darüber im Gespräch mit dem Bundeskartellamt.

RWZ und Raiwa hatten im April vergangenen Jahres eine Kooperation in ausgewählten Geschäftsbereichen angekündigt.

(Quelle: Norbert Lehmann, 28.01.2021, agrarheute.de)

2.2 Düngung und Pflanzenschutz

Düngeverordnung: Die Auflagen der roten Gebiete im Überblick

Die Landwirte in den nitratsensiblen Gebieten müssen im Pflanzenbau nun zusätzliche Auflagen beachten. Folgende bundeseinheitliche Vorgaben gelten nun:

- Die Düngemenge muss künftig 20 Prozent unter dem durchschnittlichen Düngbedarf der roten Flächen liegen.
- 170 kg/ ha N organischer Dünger ist pro Schlag künftig die Obergrenze.
- Die Herbstgabe Stickstoff ist bei Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten nicht mehr zulässig. Es gibt aber Ausnahmen:
 - o So lässt sich Winterraps düngen, falls die im Boden verfügbare Stickstoffmenge unter als 45 kg N/ha liegt.
 - o Auf Zwischenfrüchten ohne Futternutzung lässt sich bis zu 120 kg Gesamt-N/ha ausbringen, sofern es sich um Festmist oder Kompost handelt.
 - o Auf Grünland und mehrjährigem Feldfutterbau lässt sich außerdem vom 1. September bis Sperrfristbeginn bis 60 kg N/ha Gülle ausbringen.
- Auf Grünland verlängert sich die Sperrfrist für organischen Dünger um 2 Wochen und gilt vom 1. Oktober bis zum 31. Januar. Eine Verschiebung der Sperrfrist ist auf Antrag möglich, muss aber schon im Herbst vorigen Jahres gestellt werden.
- Die Sperrfrist für Festmist und Kompost auf Ackerland verlängert sich auf drei Monate und reicht vom 1. November bis zum 31. Januar. Diese Sperrfrist lässt sich nicht verschieben.

- Zwischenfrüchten vor Sommerungen sind in der Fruchtfolge nun vorgeschrieben.
- Ausnahmen bei der Reduktion der Düngemenge gelten für Ökobetriebe und andere Betriebe die gewässerschonend wirtschaften. Als solche gelten Landwirte, die weniger als 160 kg/ha Gesamt-N ausbringen, mit höchstens 80 kg mineralischem Stickstoffdünger.

Zusätzlich zu den bundesweiten Auflagen müssen die Länder in den belasteten Gebieten mindestens **zwei weitere Maßnahmen** einführen. Die landesweiten Maßnahmen ließen sich aus einem Maßnahmenkatalog auswählen oder frei gestalten. Sie müssen aber über die Vorgaben des Bundes hinausgehen. Diese müssen je nach Bundesland recherchiert werden.

(Quelle: Johanna Fry, 18.01.2021, agrarheute.de)

Weitere Maßnahmen der Bundesländer:

Mecklenburg - Vorpommern

1. Verpflichtende Untersuchungen des Wirtschaftsdüngers vor Ausbringung.
2. Verpflichtende Überprüfung des Stickstoffgehalts im Boden (sogenannte Nmin-Untersuchung).

([Quelle](#))

Brandenburg

1. Verpflichtende Untersuchungen des Wirtschaftsdüngers vor Ausbringung.
2. Verpflichtende Überprüfung des Stickstoffgehalts im Boden (sogenannte Nmin-Untersuchung).

([Quelle](#))

Sachsen - Anhalt

1. Verpflichtende Untersuchungen des Wirtschaftsdüngers vor Ausbringung.
2. Aufbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Gemüse, Erdbeeren und Beerenobst nur bis Ablauf 01.11. (Sperrzeitverlängerung)

([Quelle](#))

Sachsen

1. Ein Mindestabstand von 5 m bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers beim Aufbringen von N- oder P-haltigen Düngemitteln ist einzuhalten.
2. Verschiedene Auflagen zur Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern.

([Quelle](#))

Thüringen

1. Verpflichtenden Regelungen zur Untersuchung von Wirtschaftsdünger und des Bodens auf den verfügbaren Stickstoff.
2. Unverzögliches Einbringen flüssiger Wirtschaftsdünger.

([Quelle](#))

(Reb)

2.3 Getreide und Ölfrüchte

Aussaatflächen 2020

Im Herbst 2020 haben die landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland für die kommende Ernte 2021 Wintergetreide auf 5,10 Millionen Hektar Ackerland ausgesät. Wie das Statistische Bundesamt ([Destatis](#)) mitteilt, blieb damit die Aussaatfläche für Wintergetreide zur Ernte 2021 gegenüber den Anbauflächen 2020 nahezu unverändert (+1 %). Zum Wintergetreide zählen Winterweizen, Wintergerste, Roggen und Wintermenggetreide sowie die Weizen-Roggen-Kreuzung Triticale.

Die Aussaatfläche von Winterweizen, der bedeutendsten Getreideart in Deutschland, hat sich gegenüber der diesjährigen Anbaufläche nur leicht verändert. Mit einer Fläche von 2,83 Millionen Hektar stieg die Aussaatfläche um 74 000 Hektar (+3 %). Geringfügige Flächenrückgänge gab es lediglich in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern (-6 100 Hektar) und Thüringen (-3 700 Hektar). Auch beim Anbau von Roggen und Wintergetreide gab es keine großen Veränderungen. Die Aussaatfläche betrug 646.200 Hektar, das sind 12.700 Hektar (+2 %) mehr als im Jahr 2020.

Auf 1,28 Millionen Hektar Ackerland wurde Wintergerste ausgesät. Damit lag die Aussaatfläche 2 % (-32.000 Hektar) unter der Anbaufläche 2020.

Bei der Aussaatfläche von Triticale war ebenfalls keine große Veränderung festzustellen. Für Triticale wurde eine Fläche von 341.400 Hektar genutzt.

Winterraps wurde auf 978.400 Hektar ausgesät. Das sind 24.900 Hektar (+3 %) mehr im Vergleich zur Anbaufläche im Erntejahr 2020.

Methodischer Hinweis: Die hochgerechneten Aussaatflächen beruhen auf Mitteilungen einer begrenzten Anzahl von Ernteberichterstattem in den Bundesländern von Ende November 2020. Daher sind diese Ergebnisse als Anbautendenzen zu bewerten, die sich bis zur Ernte 2021 noch durch Auswinterungsschäden, Schädlings- und Krankheitsbefall ändern können.

(Quelle: Statistisches Bundesamt, 21.12.2020, Pressemitteilung)

3. Corona

Impfwillige aus dem Ernährungssektor haben im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung

Die Bundesregierung hat im Rahmen der „[Verordnung](#) zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vom 18.12.2020“ festgelegt, dass auch Personen aus dem Ernährungssektor im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Dies bedeutet, dass Personen aus der Ernährungswirtschaft, also auch der Landwirtschaft, ein Vorrecht auf Impfung vor anderen Berufsgruppen haben.

Die höchste Priorität gilt hierbei jedoch sehr alten Menschen sowie medizinischen Personal.

Hohe Priorität gilt alten und kranken Personen sowie der Polizei und den Mitarbeitern in Gesundheitsämtern.

Personen mit erhöhter Priorität sind unter anderem Berufstätige in relevanten Positionen der kritischen Infrastruktur, wie der Ernährungswirtschaft.

(Reb)

Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen

Seit dem 26.01.2021 ist der Arbeitgeber verpflichtet seinen Mitarbeitern medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt, wenn:

- der Arbeitgeber keine betriebsbedingten Personenkontakte verhindern kann.
- Lüftungsmaßnahmen nicht umzusetzen sind.
- Homeoffice nicht möglich ist.
- mehr als ein Mitarbeiter auf zehn Quadratmetern arbeitet
- Mitarbeiter nicht in getrennten Einzelgruppen beschäftigt werden können.
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Diese [Verordnung](#) gilt bis zum 15. März 2021.

(Reb)

4. Sonstiges

Jahressteuergesetz 2020 verabschiedet

Am 18.12.2020 stimmte auch der Bundesrat dem geplanten Jahressteuergesetz 2020 – das noch ein paar Änderungen zum Entwurf erfuhr – zu, sodass dieses nunmehr in Kraft treten kann. Mit dem Gesetz nimmt die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vor. Aufgegriffen werden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend die wichtigsten Änderungen:

Steuerhinterziehung: In besonders schweren Fällen wird die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

Land- und Forstwirtschaft: Aufgrund des Zweifels der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit des Umsatzsteuergesetzes mit den Vorgaben des Unionsrechts führt der Gesetzgeber ab 2022 eine Umsatzgrenze für die Durchschnittsbesteuerung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Höhe von 600.000 € ein.

Rechnungsberichtigung: Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung mit Urteil vom 20.10.2016 aufgegeben. Berichtigt danach ein Unternehmer eine Rechnung, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Durch das JStG 2020 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis ist, sodass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Februar 2021, In: Das Wichtigste)

Frist für die Abgabe der Steuererklärungen 2019 verlängert

Mit Schreiben vom 21.12.2020 teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass es die Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 allgemein bis zum 31.3.2021 verlängert. Einer Pressemitteilung der Bundessteuerberaterkammer vom 18.12.2020 zufolge soll diese Frist bis zum 31.8.2021 verlängert werden. Diese Frist war bei Ausarbeitung des Informationsschreibens noch nicht offiziell bestätigt.

(Quelle: SEB-Steuerberatung, Februar 2021, In: Das Wichtigste)

5. Termine

Verbandsveranstaltungen

Folgende Termine sind geplant, soweit durch Corona keine Einschränkungen auftreten:

03./04.06.2021	Verbandstag mit Wahl des Präsidiums, verschoben vom 28./29.01.2021
04./05.09.2021	Verbandsfahrt nach Tangermünde in der schönen Altmark
01./02.11.2021	Fachexkursion Landmärkte im östlichen Sachsen
27./28.11.2021	Verbands-Jahresabschlussveranstaltung in Berlin

Sonstige Veranstaltungen

09.-12.02.2021	EuroTier und EnergyDecentral (coronabedingt vom 17.-20.11.2020 verschoben □ DIGITALVERSION)
22.-25.04.2021	agra Leipzig
06.-09.05.2021	BraLa in Paaren (Brandenburgische Landwirtschaftsausstellung)
18./19.05.2021	Agrar Handelstag auf Burg Warberg (coronabedingt vom 11./12.11.2020 verschoben)
16.-19.09.2021	MeLa in Mühlengeez (Mecklenburgische Landwirtschaftsausstellung)
14.-20.11.2021	AgriTechnika in Hannover

Weitere Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Verbandsgeschäftsführung

Geschäftsstelle:

Agroservice & Lohnunternehmerverband e. V.

Berliner Allee 37 d (Brunnenpassage)

15345 Altlandsberg

Mobiltel.: 015737654660

Tel.: 033438/66048

Fax: 033438/66227

info@agro-service-verband.de

www.agro-service-verband.de

[Facebook](#)

6. Ausschreibungen

Alle Ausschreibungen finden Sie unter Eingabe des Geschäftszeichens auf:
<https://www.evergabe-online.de/search.html?2>

Geschäftszeichen: 6002038822-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Mähraupe mit Funkfernsteuerung für das BwDLZ Rostock.

Geschäftszeichen: 6002038819-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Sichelmäher 4,51 - 6 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Husum.

Geschäftszeichen: Verg.Nr. 07/21/73

Ort der Ausführung: Stadt Köthen (Anhalt), in den Ortsteilen Dohndorf und Löbnitz

Art und Umfang der Leistung: Instandhaltungspflege öffentliches Grün.

Geschäftszeichen: 30-ZV-0010/21

Ausführungsort: Magdeburg

Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung: Straßenreinigung und Winterdienst vor städtischen Anliegergrundstücken.

Geschäftszeichen: 2.5.1.-2021 Gewässerverband Kommunaltraktor

Ort der Leistungserbringung: 07749 Jena, Löbstedter Straße 68

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von einem Kommunaltraktor mit einem Zwischenachsmähgerät.

Geschäftszeichen: 2021-2; 2021-1

Lieferort: Ehle/Ihle Verband, Alte Ziegelei, 39291 Möckern OT Stegelitz

Art und Umfang der Leistung: Zwischenachsausleger und Schlegelmäher zur Gewässerunterhaltung zum Anbau an einen Geräteträger zur Gewässerunterhaltung

Geschäftszeichen: 6002030803-BAIUDbw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Hydraulikbagger 9,9 to Betriebsgewicht für das BwDLZ Bad Reichenhall

Geschäftszeichen: EU_02/2021

Hauptort der Ausführung: BRD, Freistaat Thüringen, Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, 07318 Saalfeld/Saale

Kurze Beschreibung: Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, die Grünflächenpflege/Rasenmäh in der Stadt Saalfeld/Saale und deren Ortsteilen, aufgeteilt in 6 Lose, an Bieter für die Jahre 2021 bis 2023 zu vergeben.

Geschäftszeichen: VOEK 200-20

Kurze Beschreibung: Verkehrssicherung an Bäumen (Baumpflege). Auf den Brandenburger Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben fallen jährlich rund 3.000 Baumpflegemaßnahmen an.

Ort der Leistungserbringung:

- Bundesforstbetrieb Westbrandenburg (BFB WB)
- Bundesforstbetrieb Havel-Oder-Spree (BFB HOS)
- Facility Management Potsdam (PDFM)
- Wohnen Erfurt (EFWO)

Geschäftszeichen: 2.5.1.1.-2021 Teleskoplader

Ort der Leistungserbringung: 07749 Jena, Löbstedter Straße 68

Art und Umfang der Leistung: Lieferung von einem Teleskoplader mit ca. 6 t Hubkraft

Geschäftszeichen: 6002030126-BAIUDBw Infra

Art und Umfang der Leistung: 1 EA Aufsitzmäher bis 1,50 m Arbeitsbreite für das BwDLZ Bogen

Geschäftszeichen: 214-02.05-20.0163-20-II-D

Hauptort der Ausführung: Wulmenau 11, 23847 Westerau, Deutschland

Kurze Beschreibung: Lieferung eines betriebsbereiten Allradtraktors (Neufahrzeug) mit Fahrerkabine.

Geschäftszeichen: Q/E2DN/R1884

Beschreibung der Beschaffung: Produkt: Holzpellets mit Zertifikat ENPlus, Durchmesser 6mm, Qualität: Norm DIN EN ISO 17225-2 der Qualität ENPlus A1

- 295 Tonnen Gesamtbedarf

Davon entfallen auf:

- 200 Tonnen Wulf-Isebrand-Kaserne in 25746 Heide

- 80 Tonnen Liegenschaft Industriestr. in 25813 Husum

- 15 Tonnen Flugplatz Schwesing in 25813 Schwesing

Geschäftszeichen: 333-2020-0230

Hauptort der Ausführung: 14467 Potsdam

Beschreibung der Beschaffung: 1 Lkw, 18 t, 3-Seitenkipper mit Ladekran

Geschäftszeichen: R-IV/44-2021/01

Ort der Leistungserbringung: Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Flussmeisterei Süd, Lange Sömme 4, 98597 Breitung

Art und Umfang der Leistung: Gegenstand der Auftragsleistung ist der Kauf und die Lieferung von:

- 1 Tandem-Hakenliftanhänger, der Abrollcontainer mit einer Außenbreite von max. 2.100 mm aufnehmen kann

- 1 Abrollcontainer, ca. 9 m³ nach DIN 30722-1

- 1 Abrollcontainer, ca. 18 m³ nach DIN 30722-1